

formel erhält durch das einleitende *quicumque* eine persönliche Note. In kaiserlichen Poenformeln ist dieser Beginn nicht eben oft nachzuweisen und ebensowenig das folgende päpstliche *hoc attemptare presumpserit*. Diese Eigenheiten kommen den gleichzeitigen kaiserlichen Kanzlisten nicht weiter in die Feder. In den Texten des Guido de Caravate haben sie unveränderten Wortlaut und erscheinen beinahe regelmäßig¹⁶⁶. Für die Poenformeln des Kanzlisten sind nicht weniger kennzeichnend der ständige Gebrauch von *graviter* (BF 1197–1586) und die Wendungen *pro sue temeritatis pena*¹⁶⁷ und *pro sue presumptionis pena*¹⁶⁸. Das eigenartigste und untrüglichste Diktatmerkmal, das auf diesen Notar hinweist, bietet sich in den Schlußworten der Korroboratio von 17 Kaiserurkunden mit *sigillo nostre celsitudinis inferius iussimus roborari*. Dies trifft vor allem für das Adverb *inferius* zu, das außerhalb der Diktatgruppe an dieser Stelle nicht üblich war und sonst in kanzleimäßigen Schriftstücken niemals zu belegen ist¹⁶⁹. Auch die fast alleinige Verwendung von *roborari* statt des üblichen *communiri*, das lediglich in BF 1261 geschrieben steht, ist auffallend und als Anhaltspunkt zu nehmen. Die Eigenart des Stilisten macht sich selbst in den Schlußworten der Zeugenliste bemerkbar. Außerhalb der Diktatgruppe sind Schlüsse, wie sie in seinen Texten stehen, unbekannt: *nobiles et barones* in Nachtr. 197, *principes et magnates* in BF 1441 und 1463 und *imperii et regni magnates* in BF 1460¹⁷⁰. Es sind Besonderheiten des Stilisten Guido de Caravate. Nicht unerwähnt seien auch die kleinen Unterschiede in den Datierungsangaben seiner frühesten Diplome. Wie der erste Oberitaliener in der Kanzlei Friedrichs II. F 11, so schreibt auch dieser Kanzlei-beamte in den Datierungen der ersten Schriftstücke die bloße Jahrzahl¹⁷¹.

¹⁶⁶) – *hoc autem attemptare presumpserit* in BF 1261–1442.

¹⁶⁷) BF 1301, 1331, 1342, 1586.

¹⁶⁸) BF 1442, 1460, 1586. Wenn n der Poenformel von BF 1197 die alte, oft gebrauchte Phrase mit *violator extiterit vel contemptor* auftaucht, so ist zu vermuten, daß der Text auf eine Vorurkunde zurückgreift.

¹⁶⁹) Das Wörtchen fehlt in BF 1318 und 1436, wobei zu bemerken ist, daß die letztere Urkunde keine Korroborationsformel hat. Vgl. auch BF 1301 *ea* – *inferius duximus nominanda*, BF 1331 *eas* – *duximus inferius denotanda*, 1439 *inferius subarata*. Das Adverb steht ganz vereinzelt auch in der Korroboratio der Legatenurkunde BF 12680, die sonst keinen Hinweis auf diesen Verfasser bringt.

¹⁷⁰) Von dem Schluß der Zeugenliste in BF 1460 für den Bischof von Verden ist das von einem Unbekannten etwa zur selben Zeit gefertigte BF 1474 für das Domkapitel Hamburg (*tam imperii quam regni magnates*) berührt. Außer in diesen beiden Diplomen ist der Ausdruck sonst nicht mehr nachweisbar.

¹⁷¹) BF 1197, 1261, 1301.